

Amt für Kultur

Abteilung Kulturförderung
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 86 14
Telefax 031 633 83 55
www.erz.be.ch/kultur
kulturfoerderung@be.ch

KULTURFÖRDERUNG DES KANTONS BERN

MERKBLATT BEITRÄGE AN SONDERAUSSTELLUNGEN MIT INTERNATIONALER BEDEUTUNG UND AUSSTRAHLUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bestimmungen	1
1.1 Formale Voraussetzungen	1
1.2 Förderkriterien	2
1.2 Gesetzliche und kulturpolitische Grundlagen	1
2. Gesuchseingabe	2
2.1 Zuständige Förderstellen	2
2.2 Erforderliche Unterlagen	2
2.3 Beitrag	3
2.4 Berichterstattung	3



1. BESTIMMUNGEN

Der Kanton Bern fördert besondere Ausstellungsprojekte mit internationaler Bedeutung und Ausstrahlung. Unterstützt werden können Ausstellungsprojekte mit kunst- oder kulturhistorischer Ausrichtung, die im Kanton Bern stattfinden. Das Fördergefäss "Beiträge an Sonderausstellungen" richtet sich an bedeutende Kulturinstitutionen des Kantons Bern.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten werden jährlich ein bis zwei Vorhaben unterstützt. Die Höhe des Beitrags bemisst sich nach den ausserordentlichen Kosten, die durch den Anspruch an internationale Bedeutung und Ausstrahlung entstehen.

Die eingegangenen Gesuche um Beiträge an Sonderausstellungen werden vom Amt für Kultur beurteilt. Im Bedarfsfall zieht das Amt für Kultur für die Jurierung Fachpersonen bei. Für Leistungen, die im Rahmen eines Leistungsvertrags erbracht und dadurch vom Kanton bereits mitfinanziert werden, können keine Sonderbeiträge angefragt werden.

Die Gesuchseingabe erfolgt über das elektronische Gesuchsportal der Kulturförderung des Kantons Bern:

www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal

1.1 Voraussetzungen

Das Amt für Kultur prüft Gesuche um Kantonsbeiträge, wenn sie folgende formale Voraussetzungen erfüllen:

Formale Voraussetzungen

- Bezug zum Kanton Bern
- Professioneller Standard
- Nachgewiesener Finanzbedarf
- Fristgerechte Gesuchseingabe
- Vollständige Unterlagen

- Bezug zum Kanton Bern:
Der Kulturinstitution hat einen fixen Standort. Sie liegt im Kanton Bern.

- **Professioneller Standard:**
Die Kulturinstitution verfügt über eine Vereins- oder ähnliche Struktur. Sie organisiert fachkompetent ein professionelles Kulturangebot für eine breite Öffentlichkeit und kommuniziert dieses in geeigneter Weise.
- **Nachgewiesener Finanzbedarf:**
Die Finanzierung der Sonderausstellung ist breit abgestützt und es werden Eigenleistungen erbracht. Die Ausstellung kann nicht im Rahmen der ordentlichen Betriebsbeiträge finanziert werden.
- **Fristgerechte Gesuchseingabe:**
Gesuche um Beiträge an Sonderausstellungen sind jeweils bis am 30. Juni (2021: bis 15. September) sowie mindestens 18 Monate (2021: 15 ½ Monate) und maximal 30 Monate (2021: 27 ½ Monate) vor der Eröffnung der Ausstellung beim Amt für Kultur einzureichen.
- **Vollständige Unterlagen:**
Die Gesuche um Beiträge an Sonderausstellungen müssen alle unter 2.2. aufgeführten erforderlichen Unterlagen enthalten.

1.2 Förderkriterien

Das Amt für Kultur prüft die Gesuchseingaben inhaltlich anhand der folgenden qualitativen Förderkriterien:

Qualitative Förderkriterien

- Internationale Bedeutung und Ausstrahlung
- Originalität und Eigenständigkeit

Wichtige Indikatoren sind dabei:

- **Themenrelevanz:**
Die Ausstellung behandelt ein international attraktives Thema, das für ein breites Publikum relevant ist. Die Themenbearbeitung schafft neuartige Bezüge.
- **Publikumsanspruch:**
Erwartet wird ein erheblich grösseres Publikumsaufkommen als bei einer regulären Ausstellung.
- **Einzigartigkeit:**
Präsentation von hochrangigen Objekten (internationaler Leihverkehr), die in der Schweiz Seltenheitswert haben.
- **Nachhaltigkeit:**
Die Erkenntnisse aus der Themenbearbeitung bleiben auch nach Abschluss des Projektes erhalten (z.B. Publikationen, weitere Ausstellungsorte im Ausland).

Bei der inhaltlichen Prüfung werden zudem kantonspezifische Förderkriterien besonders gewichtet:

Kantonsspezifische Förderkriterien

- Austausch zwischen den zwei Sprachkulturen
- Gezielte Ergänzung des kulturellen Angebots

1.3 Gesetzliche und kulturpolitische Grundlagen

Gesetzliche Basis für die Kulturförderung des Kantons Bern ist seit dem 1. Januar 2013 das Kantonale Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012. Sonderausstellungen mit internationaler Bedeutung und Ausstrahlung werden mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds unterstützt.

Auf die Ausrichtung von Beiträgen an Sonderausstellungen besteht **kein Rechtsanspruch**.

2. GESUCHSEINGABE

Gesuche um Beiträge an Sonderausstellungen werden einmal jährlich geprüft. Die Eingabefrist ist jeweils der 30. Juni (2021: 15. September). Die Gesuche sind mindestens 18 Monate (2021: 15 ½ Monate) und maximal 30 Monate (2021: 27 ½ Monate) vor der Eröffnung der Ausstellung via elektronisches Gesuchsportal einzureichen:

www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal

Für Ausstellungen, die in den folgenden Jahren eröffnet werden, gelten die angegebenen Eingabefristen:

Eröffnung im:	Eingabefrist:
2020	30. Juni 2018
2021	30. Juni 2019
2022	30. Juni 2020
2023	15. September 2021

2.1 Zuständige Förderstellen

Für die Förderung von Sonderausstellungen ist die Abteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur zuständig.

www.erz.be.ch/kulturfoerderung

Ein Projekt kann nicht von mehreren kantonal-bernerischen Stellen gefördert werden. Eine gleichzeitige Gesuchseingabe beim Amt für Kultur und beim Lotteriefonds des Kantons Bern ist nicht möglich.

2.2 Erforderliche Unterlagen

- **Projektbeschreibung:**
Der Projektbeschreibung enthält Angaben zu Inhalt und Art der geplanten Sonderausstellung (Konzept, Durchführungsort(e) und -zeiten, erwartetes Publikumsaufkommen, beteiligte Kulturschaffende etc.). Erwartet wird eine ausführliche und eindeutige Be-

gründung der internationalen Bedeutung des Vorhabens sowie eine Darlegung der geplanten Massnahmen zur Erreichung internationaler Ausstrahlung.

- **Detailliertes Budget und Finanzierungsplan:**
Im Projektbudget sind alle erwarteten Ausgaben der Sonderausstellung aufgelistet. Für die Eruiierung des Beitrags sind die Angaben zu den Ausgabenposten Versicherungsprämien und Gebühren, Transport und Logistik, Honorare für Gastkuratorinnen und -kuratoren und Werbung relevant. Ebenfalls benötigt wird ein Finanzierungsplan mit Angaben zu Eigenleistungen, Erträgen aus Eintritten, Beiträgen von Förderstellen und weiteren Dritten.

2.3 Beitrag

- **Beitragshöhe:**
Der Beitrag des Kantons richtet sich nach den ausserordentlichen Aufwänden für Versicherungen, Gebühren, Transport und Logistik, Honorare für das Gastkuratorium und Werbung. Er beträgt höchstens 50 % dieser anrechenbaren Kosten sowie maximal CHF 500'000.
- **Auszahlung:**
Die gesprochene Beitragssumme wird in zwei Raten ausbezahlt. Die erste erfolgt vor der Durchführung, die zweite nach dem Einreichen der provisorischen Schlussabrechnung. Weist die Schlussabrechnung Minderkosten bei den anrechenbaren Budgetposten zur Projektplanung aus, wird der Beitrag anteilig gekürzt.

2.4 Berichterstattung

Mit einem Sonderbeitrag unterstützte Kulturinstitutionen geben dem Amt für Kultur mittels Schlussabrechnung Auskunft über die **zweckgerechte Verwendung** der Beiträge.

Die finanzielle Unterstützung durch den Kanton ist in geeigneter Form unter der Bezeichnung 'SWISS-LOS/Kultur Kanton Bern' zu erwähnen. Das Logo befindet sich unter www.erk.be.ch/kultur ► Kulturförderung ► Downloads & Publikationen.